

## Richtlinien Anmeldung zur

### Gesellenprüfung

#### Zweiradmechatroniker/ Fahrradmonteur

1. Die Anmeldungen müssen durch den Ausbildungsbetrieb erfolgen, siehe hierzu §2 Abs. 11 des Berufsausbildungsvertrages und §3 Abs. 8 des Umschulungsvertrages.
2. Die Anmeldungen müssen rechtzeitig erfolgen.  
Als Termine für Anmeldungen hat die Handwerkskammer Berlin, den 15. September für die Prüfung im Winter/Frühjahr des Folgejahres und den 15. März für die Sommer/Herbstprüfung vorgegeben.  
Diese Termine werden auch im Berlin-Brandenburgischen-Handwerk veröffentlicht. Die Zeitschrift erhält jeder Betrieb, der in das Verzeichnis der Handwerksbetriebe bei der Handwerkskammer (Handwerksrolle) eingetragen ist.
3. Zulassungsvoraussetzungen zur Gesellenprüfung
  - a) rechtzeitig gestellter Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung
  - b) Nachweis über die ordnungsgemäße Führung der Ausbildungsnachweise (Berichtshefte)
  - c) Nachweis über die Teilnahme an den vorgeschriebenen überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen (Ülu`s)
  - d) Nachweis über die ordnungsgemäß zurückgelegte Ausbildungszeit, sowohl im Ausbildungsbetrieb als auch in der Berufsschule.  
Hierbei ist nicht die kalendarische, sondern die tatsächliche Ausbildungszeit ausschlaggebend. Fehlzeiten können zur Verweigerung der Zulassung zur Gesellenprüfung führen. Die Entscheidung hierzu fällt der Gesellenprüfungsausschuß.
  - e) Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
4. Dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung sind beizufügen:
  - a) Abschlußzeugnis der allgemeinbildenden Schule (Kopie)
  - b) Zeugniskarte, Abgangs-, bzw. Abschlusszeugnis der berufsbildenden Schule (Kopie)
  - c) Zwischenprüfungszeugnis (Kopie)
  - d) Vorlage der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise  
Nicht ordnungsgemäß geführte Berichtshefte können ebenfalls zur Verweigerung der Zulassung zur Gesellenprüfung führen.
  - e) Prüfungsbescheinigung der Erstprüfung bei Wiederholern ( Freistellungsanträge)